



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Mitgliedschaft in der solidarischen ‚Flocken-Mix-Gemeinschaft‘ von ‚locker flockig – unverpacktes & café‘ in Paderborn

1. Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen sind ein fester Beitrag pro Monat. Das Guthaben verfällt zum Monatsende und kann nicht auf die Folgemonate übertragen werden.

2. Verrechnung des Guthabens

- Bei Abholung von Waren, welche auf Lager sind, wird das Guthaben in dem Monat verrechnet, in dem die Ware übergeben wird.
- Bei Waren, welche nicht auf Lager sind und bestellt werden müssen, wird das Guthaben an dem Tag der Lieferung mit dem Guthaben verrechnet.
- Bei Bestellungen im Online-Shop (in Planung) wird das Guthaben an dem Tag der Bestellung im Online-Shop verrechnet.
- Bei Dienstleistungen, wie z.B. Workshops und Seminare, wird das Guthaben zum Zeitpunkt der Buchung der Dienstleistung verrechnet.

3. Laufzeit

Es gilt die ausgewählte Laufzeit und diese kann nur bei einem wichtigen Grund, wie z.B. Wegzug aus der Region, bei schwerer Krankheit oder bei einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage vorzeitig gekündigt werden. Hier vertrauen wir auf die Angaben des Mitglieds. Die Mitteilung muss mind. vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail angekündigt und auch bestätigt werden.

4. Aussetzen der Laufzeit

Der Vertrag kann nur bei einem monatlichen Beitrag ab 65 EUR (oder mehr) einmal pro Laufzeit für einen Monat ausgesetzt werden. Die Mitteilung muss mind. vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail angekündigt werden.

5. Zusatzbeitrag

Der freiwillige Zusatzbeitrag ist an die Laufzeit der ‚Flocken-Mix‘-Mitgliedschaft gebunden. Der freiwillige Zusatzbeitrag kann bei einer wesentlichen Verschlechterung der persönlichen wirtschaftlichen Lage des Mitglieds ausgesetzt werden. Hier vertrauen wir auf die Angaben des Mitglieds. Die Mitteilung muss mind. vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail angekündigt werden.

6. Rabatte

Die Rabatte sind an die Höhe des monatlichen Beitrags gekoppelt. Der Rabatt kann bei einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage von ‚locker flockig – unverpacktes & café‘ oder bei erheblichen Preissteigerungen der Lieferanten geändert werden. Die Mitteilung wird mind. vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail angekündigt werden. In diesem Falle hat das Locker-Flockig Mitglied ein fristloses Kündigungsrecht.

7. Freiwilliger Rabatt-Verzicht

Der freiwillige Verzicht auf den Rabatt ist an die Laufzeit der ‚Flocken-Mix‘-Mitgliedschaft gebunden und kann nur bei einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Mitglieds ausgesetzt werden. Hier vertrauen wir auf die Angaben des Mitgliedes. Die Mitteilung muss mind. vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail angekündigt werden.

8. Kündigung

Der Vertrag kann 6 Wochen vor Ablauf schriftlich oder per Mail gekündigt werden. Sonst geht der Vertrag in einen unbefristeten Vertrag über, der jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich oder per Mail gekündigt werden kann.

9. Vertragsrelevante Änderungen

Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung müssen ‚locker flockig – unverpacktes & café‘, vertreten durch Frau Martina Heggemann, umgehend und unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

10. Bankgebühren

Entstehen beim Scheitern des Lastschriftverfahrens durch fehlende Kontodeckung oder durch Fehler bei der Angabe der Bankverbindung Bankgebühren, werden diese zusätzlich erhoben.

11. Definition der ‚Flocken-Mix‘-Gemeinschaft

Die ‚Flocken-Mix‘-Gemeinschaft ist eine solidarische Gemeinschaft, welche einen monatlichen Betrag im Voraus bezahlt und dafür berechtigt ist, im laufenden Monat Waren und Dienstleistungen zu beziehen. Damit gibt die ‚Flocken-Mix‘-Gemeinschaft dem Geschäft ‚locker flockig – unverpacktes & café‘ lediglich einen zinslosen Kredit. Eine Beteiligung am Unternehmen wird durch diesen Vertrag nicht eingegangen bzw. gewährt.

12. Datenschutz

Alle Daten werden von ‚locker flockig – unverpacktes & café‘, vertreten durch Frau Martina Heggemann, ausschließlich zur Verwaltung verwendet und keinesfalls an Dritte weitergegeben.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar oder nach Vertragsabschluss unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

14. Rechtsform

Einzelunternehmen nach HGB §§ 1